

**Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Werdau
(Kita-Beitragssatzung)
- rechtsbereinigte Fassung -**

vom 17. April 2002 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 10/2002), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2003 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 26/2003), geändert durch Satzung vom 27.05.2010 (Amtsblatt der Stadt Werdau Nr. 12/2010)

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft werden nach § 14 Abs.3 SächsKitaG durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses und durch die Elternbeiträge aufgebracht.

Die zu zahlenden Elternbeiträge werden für Geschwisterkinder wie folgt ermäßigt:

2. Kind um 40 v.H.

3. Kind um 80 v.H.

Für weitere Kinder werden keine Beiträge erhoben.

Die Ermäßigung für Alleinerziehende beträgt zusätzlich 10 v.H.

- (2) Als ältestes Kind ist dasjenige zu werten, welches als altersmäßig größtes Kind eine Kindertageseinrichtung besucht, unabhängig davon, ob weitere ältere Geschwisterkinder zur Familie gehören.
- (3) Lebensgemeinschaften sind bei der Festlegung der Elternbeiträge Eheleuten gleichzustellen.

**§ 2
Monatliche Elternbeiträge**

- (1) Die Elternbeiträge betragen für die Betreuungsarten

Kinderkrippe	21,50 %
Kindergarten	28,00 %
Kinderhort	28,00 %

der zuletzt öffentlich bekannt gemachten Betriebskosten pro Volltagsplatz.

Die Elternbeiträge sind zum 01.01. eines jeden Jahres anzupassen. Die entsprechende Tabelle über die Elternbeiträge ist jährlich zu erstellen. Das Betreuungszeitmodell umfasst 4,5; 6; 7; 8 und 9 Stunden.

- (2) Die Elternbeiträge sind bis zum 3. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (3) Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind in der Kita angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für Schulferien, Urlaub, Krankheit sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
Bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% des Elternbeitrages zu entrichten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind zur Zahlung des Elternbeitrages für das in der jeweiligen Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind verpflichtet.

§ 3

Betreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus

Soll das Kind über die im Betreuungsvertrag genannte Zeit hinaus die Kindereinrichtung besuchen, ist dies zusätzlich zu vereinbaren. Die zusätzlichen Elternbeiträge für

Kinder unter 3 Jahren
Kinder über 3 Jahren
Hortkinder

sind jährlich gemäß der öffentlich bekannt gemachten Betriebskosten nach folgender Formel zu ermitteln und zum 01.01. eines jeden Jahres anzupassen:

$$\begin{aligned} & \text{monatlicher Landeszuschuss + Elternbeitrag} \\ = & \text{Summe a} \quad /:21 \text{ Tage} \quad /:9 \text{ h} \\ = & \text{Elternbeitrag / Betreuungsstunde} \end{aligned}$$

Bei Überschreitung von mehr als einer halben Stunde ist der volle Stundensatz zu berechnen, bei Überschreitung bis zu einer halben Stunde der halbe Stundensatz.

§ 4

Tageweise Betreuung

Werden Kinder aus besonderen Gründen (z. B. Gastkinder) nur tageweise in die Einrichtung aufgenommen, ist entsprechend dem gewählten Zeitmodell aus den Stundensätzen gemäß § 3 der Tagessatz für die jeweilige Betreuungsart zu berechnen.

§ 5 Übernahme von Elternbeiträgen

Beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann in wirtschaftlichen Notfällen ein Antrag auf volle oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge gestellt werden.

§ 6 Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden

Sollen Kinder aus anderen Gemeinden in Einrichtungen der Stadt Werdau betreut werden, sind von diesen Gemeinden nach § 17 Abs. 3 SächsKitaG die Betriebskosten zu begleichen.

§ 7 (*Inkrafttreten und Außerkrafttreten,*)

Hinweis gemäß SächsGemO § 4 Abs. 4

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.